

GLARNERLAND, SCHWINGERLAND.

ESAF 2025
Glarnerland+



STATUTEN

des

**Vereins „Verein Eidgenössisches Schwing- und
Älplerfest 2025 Glarnerlandplus, genannt OK ESAF 2025
Glarnerlandplus“**



I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 Glarnerlandplus, genannt OK ESAF 2025 Glarnerlandplus** besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Glarus Nord.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und die Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2025 in Mollis (ESAF 2025) und damit die Förderung des Kulturguts bezüglich Schwingen, Hornussen, Steinstossen und anderer traditioneller sportlicher und kultureller Tätigkeiten, insbesondere gemäss dem Pflichtenheft des Eidgenössischen Schwingerverbands und den Statuten des Trägervereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 Glarnerland+. Im Rahmen seiner ideellen Zielsetzung kann er ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen betreiben, insbesondere anlässlich des ESAF 2025 (z.B. Restaurationsbetrieb und Ähnliches).

Der Verein fungiert als Organisationskomitee für das ESAF 2025.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der Vereinsbeitritt steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die gewillt ist, bei der Organisation des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2025 massgeblich aktiv mitzuarbeiten.

Artikel 4 Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin. Abgewiesene Aufnahmegesuche müssen nicht begründet werden.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder den Sekretär möglich.

Artikel 6 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen durch Mitteilung an den Präsidenten mittels eingeschriebenen Briefs an die Vereinsversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig über die aufschiebende Wirkung des Weiterzugs.



Artikel 7 Mitgliederbeitrag bei Austritt und Ausschluss

Bei einem Austritt oder Ausschluss im Verlauf des Vereinsjahrs ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 8 Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Finanzielle Mittel

Artikel 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder, welche pro Jahr und Mitglied maximal CHF 10.00 betragen
- b) den allfälligen Leistungen von Partnern (Sponsoren)
- c) den allfälligen Erträgen aus dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest 2025 und damit zusammenhängenden Veranstaltungen jeglicher Art
- d) den allfälligen freiwilligen Zuwendungen und freiwilligen einmaligen Beiträgen jeglicher Art von Mitgliedern und Dritten.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Mutationen

Der Vorstand gibt die Mutationen im Mitgliederbestand an der nächsten Vereinsversammlung bekannt.

IV. Organisation

Artikel 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 13 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahrs, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per Email mindestens 15 Tage vor der Versammlung an die dem Sekretär gemeldeten Adressen zu erfolgen.



Eingaben und Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens acht Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten einzureichen. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten eingehen. Später eingehende, nicht traktandierte Anträge und Anfragen sind an der Vereinsversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Artikel 14 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist zudem innert zweier Monate nach Eingang des Begehrens abzuhalten, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich beim Präsidenten oder Sekretär verlangt wird.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per Email mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 15 Vorsitz, Protokoll

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll durch den Sekretär des Vorstands geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 16 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 17 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) die Festsetzung der Anzahl Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- c) die Wahl der Revisionsstelle
- d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- e) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- f) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- g) die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Budgets
- i) die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- j) die Genehmigung von Reglementen
- k) die Höhe der Mitgliederbeiträge
- l) die an die Vereinsversammlung weiter gezogenen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand (Artikel 6)
- m) die Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- n) die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins, die Fusion mit anderen Vereinen oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Abstimmungen und Wahlen haben in jedem Fall offen zu erfolgen.

Artikel 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche alle Vereinsmitglieder sein müssen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 19 Befugnisse des Vorstands

Die Befugnisse des Vorstands sind:

- a) Führung aller Angelegenheiten des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zur näheren Präzisierung der Vorstandsaufgaben kann der Vorstand Reglemente, Pflichtenhefte oder anderweitige Regelwerke erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden.

Unterschriftsberechtigt sind sämtliche Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Die Vereinsversammlung kann ein separates Zeichnungsreglement erlassen, das die Unterschriftsberechtigung gemäss Statuten ergänzt.

Artikel 20 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 21 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Es kann auch eine externe Firma beauftragt und gewählt werden. Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 ff. des Obligationenrechts.



Die Wahl der Revisionsstelle durch die Vereinsversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstands oder mindestens dreier Vereinsmitglieder. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist unbeschränkt wieder wählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 727 ff. des Obligationenrechts.

Artikel 22 Vereinsjahr, Genehmigung der Jahresrechnung

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die von der Revisionsstelle geprüfte Rechnung ist der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Auflösung

Nach vollständiger Durchführung und Genehmigung der Schlussabrechnung des ESAF 2025 durch den Trägerverein wird der Verein durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst.


Artikel 24 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, falls die Vereinsversammlung nicht eigens dafür Liquidatoren bestimmt. Die Liquidation hat gemäss separatem Liquidationsreglement des Trägervereins zu erfolgen.

* * *


Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 15. Februar 2022 in Näfels genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Vorsitzende:



Jakob Kamm

Der Protokollführer:



Patrick Sommer